

2026-100

NEERACH-2026-0287

0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse

Totalrevision Polizeiverordnung Gemeinde Neerach (PVO); Verabschiedung Entwurf zuhanden der öffentlichen Vernehmlassung vom 1. Juli bis 31. Juli 2026**Sachverhalt**

Die heute gültige Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Neerach (aPVO) wurde durch den Gemeinderat am 26. November 2007 erlassen und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren.

Totalrevision Polizeiverordnung

Die gültige aPVO ist nicht mehr zeitgemäss; in der Zwischenzeit haben sich diverse übergeordnete gesetzliche Grundlagen geändert. Insbesondere ist seit dem 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz (PolG, LS 550.1) in Kraft. Aus diesem Grund soll die aPVO entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wurde dies zum Anlass genommen, die aPVO einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen werden soll.

Jede einzelne Bestimmung der aktuell gültigen aPVO wurde überprüft und, wo nötig, gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Neerach (nPVO) wurde neben dem rechtlichen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche nPVO vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen PVO durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt.

Deshalb enthält die nPVO keine Bestimmungen über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der Personen, Tiere, öffentlichen Sachen und privaten Eigentums, zum Schutz vor übermässigen Immissionen sowie zur Wirtschaftspolizei enthalten.

Wichtigste Änderungen Totalrevision Polizeiverordnung

Die nPVO erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 58 auf 31 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht grösstenteils verzichtet bzw. lediglich auf das Gesetz bzw. übergeordnete Recht im Allgemeinen hingewiesen. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nichtjuristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch, weil bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die nPVO entsprechend angepasst werden müsste, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.

Der Abschnitt II. Niederlassung und Aufenthalt der aPVO wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet im kantonalen Gesetz über das Melde- und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) und der kantonalen Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV, LS 142.11) abschliessend geregelt ist.

Es sollen neu gesetzliche Grundlagen für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentlichen Grundes (Videoüberwachung, Art. 21 Entwurf nPVO) sowie Bestimmungen für die Handhabung von aktuellen Problemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, geschaffen werden. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen der Jugendschutz (Art. 5 Entwurf nPVO) und die Verunreinigung von öffentlichem Grund, inkl. Wald, Gewässer etc., sogenanntes Littering (Art. 15 Entwurf nPVO), gemeint. Neu soll auch der Schutz des Kulturlandes infolge unberechtigtem Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen (Art. 18 Entwurf nPVO), die Nutzung von lärm erzeugenden oder sonst störenden Sport-, Spass- oder Spielfahrzeugen und damit auch verbunden die Bewilligungspflicht von Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 24 Entwurf nPVO) geregelt werden. Bisher war auch das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Lautsprechern und Verstärkeranlagen (Art. 25 Entwurf nPVO) nicht geregelt.

Es erfolgten zudem auch Änderungen und Anpassungen an heutige Gegebenheiten in den Bereichen Immissionen, dem Aufführen von Darbietungen, dem Verteilen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Flyern usw., Ausnahmeregelungen beim Campieren und Nächtigen im Freien, der Abstelldauer von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, der Aufhebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften, Bars, Cafés etc. vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar sowie bei den Bewilligungen.

Zudem wurde eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des kommunalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen, wonach für bestimmte Übertretungen der nPVO durch die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren (Art. 30 Entwurf nPVO) aussprechen können. Gemäss § 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) können Übertretungen des kommunalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu CHF 500.00 (vgl. § 89 Abs. 3 GOG) geahndet werden.

Die Ordnungsbussenliste liegt ebenfalls als Entwurf vor, ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung. Die Ordnungsbussenliste ist vom Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen (vgl. § 175 Abs. 2 GOG) und kann erst nach der Genehmigung der nPVO durch die Gemeindeversammlung (vgl. Art. 9 Ziff. 1 Gemeindeordnung Politische Gemeinde Neerach) vom Gemeinderat formell beschlossen werden. Eine erste Vorprüfung des Entwurfs der Ordnungsbussenliste durch den Statthalter des Bezirks Dielsdorf hat bereits stattgefunden. Im Sinne einer transparenten Information soll der Entwurf der Ordnungsbussenliste bei der Behandlung der nPVO durch den Souverän an der Gemeindeversammlung ebenfalls publik gemacht werden.

Vernehmlassung

Mittels einer Vernehmlassung sollen die Parteien, die Neeracher Bevölkerung und auch die weiteren Gemeindebehörden (Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission) vorgängig Stellung zur nPVO nehmen können und deren Vorschläge allenfalls in die nPVO aufgenommen werden. So besteht die Chance, dass eine tragfähige Vorlage entsteht und sich die Anzahl der Änderungswünsche an der Gemeindeversammlung in Grenzen hält.

Terminplan

Aufgabe	Zuständigkeit	Termin
Zustellung Entwurf nPVO, E-Mail vom 13. Mai 2026	Statthalter Bezirk Dielsdorf	Mündliche Stellungnahme zu einzelnen Artikeln am 1. Juni 2026 erfolgt
Behandlung Entwurf nPVO und Verabschiedung zu Händen der öffentlichen Vernehmlassung	Gemeinderat	9. Juni 2026
Öffentliche Vernehmlassungsfrist nPVO mittels separatem Formular, Hinweis im Mitteilungsblatt, Ausgabe Juli 2026 sowie auf Gemeinde-website mit Newsmeldung	Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales	1. Juli bis 31. Juli 2026 (Sommerferien Primarschule Neerach vom 13. Juli bis 14. August 2026)
Prüfen der Stellungnahmen und Anträge aus der öffentlichen Vernehmlassung	Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales	August 2026
Entscheid über Berücksichtigung von Stellungnahmen und Anträgen aus der öffentlichen Vernehmlassung	Gemeinderat	1. September 2026 oder 15. September 2026
Beschlussfassung nPVO und Antragstellung an Gemeindeversammlung	Gemeinderat	29. September 2026
Genehmigung nPVO	Gemeindeversammlung	7. Dezember 2026
Genehmigung Bussenliste zur nPVO	Gemeinderat	8. Dezember 2026
Inkraftsetzung nPVO	Gemeindeversammlung	1. Januar 2027

Aktenverzeichnis

- Entwurf Totalrevision Polizeiverordnung Politische Gemeinde Neerach (nPVO) vom 9. Juni 2026, synoptische Darstellung (Vergleich nPVO mit aktuell gültige PVO [aPVO])

Erwägungen

Nach § 3 Abs. 2, erster Satz, des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1) ist der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat für die Ortspolizei zuständig. Gestützt auf § 4 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1), § 3 Abs. 2, zweiter Satz, POG sowie Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und für die Änderung von wichtigen Rechtssätzen, wozu auch die PVO gehört, zuständig.

Die nPVO nimmt gegenüber der aPVO notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor und verzichtet auf unnötige Regelungen. Zusammen mit dem Ordnungsbussenverfahren ist sie ein griffiges und zeitgemässes Instrument der Polizeiorgane für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf der totalrevidierten Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Neerach (nPVO) vom 9. Juni 2026, synoptische Darstellung, wird genehmigt und zu Händen der öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Parteien, die Neeracher Bevölkerung und die weiteren Gemeindebehörden werden zu einer Vernehmlassung der nPVO eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert von Mittwoch, 1. Juli bis Freitag, 31. Juli 2026. Die Unterlagen werden auf der Gemeindeforumseite, Rubrik "Politik / Gemeinderat / Totalrevision Polizeiverordnung" aufgeschaltet und liegen im Gemeindehaus Neerach während den Öffnungszeiten zur Einsicht auf.
3. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales, wird mit der Einhaltung des Terminplans zur Vernehmlassung der nPVO beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug unter Beilage des Vernehmlassungsformulars an:
 - SVP Neerach, Herr Karl Heinz Meyer, Präsident, Sandbuckstrasse 1, 8173 Neerach; per E-Mail: khmeyer@cybermail.ch
 - FDP.Die Liberalen Stadel-Neerach-Weiach-Bachs, Herr Rico Barandun, Präsident, Truttwisenstrasse 8, 8174 Stadel; per E-Mail: rico.barandun@pannacotta.ch
 - SP Sektion Region Lägern, Herr Nick Glättli, Präsident, Hüttenstrasse 13, 8166 Niederweningen; per E-Mail: spregionlaegern@bluewin.ch
 - Grüne Bezirk Dielsdorf, Frau Wilma Willi, Co-Präsidentin, Dorfstrasse 12, 8175 Windlach; per E-Mail: wilma@swissonline.ch

- EVP Bezirk Dielsdorf, Herr Hanspeter Wilhelm, Präsident, In der Breite 2, 8162 Steinmaur; per E-Mail: hpwilhelm@hispeed.ch
- Schulpflege Neerach, Frau Marianne Zingg, Leiterin Schulverwaltung, Riedterstrasse 3, 8173 Neerach; per E-Mail: marianne.zingg@primarschule-neerach.ch
- Rechnungsprüfungskommission Neerach; per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
- Verwaltungsabteilungen
- 0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse

Für richtigen Protokollauszug



Marc Bernasconi

